

3. Die Französische Republik, die Republik Österreich, die Republik Polen, das Königreich der Niederlande, das Europäische Parlament, die Hellenische Republik und das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland tragen ihre eigenen Kosten.

(¹) ABl. C 294 vom 2.12.2006.

Urteil des Gerichts vom 11. Mai 2010 — PC-Ware Information Technologies/Kommission

(Rechtssache T-121/08) (¹)

(Öffentliche Lieferaufträge — Gemeinschaftliches Ausschreibungsverfahren — Erwerb von Software-Erzeugnissen und Lizenzen — Ablehnung des Angebots eines Bieters — Ungewöhnlich niedriges Angebot — Begründungspflicht)

(2010/C 179/55)

Verfahrenssprache: Niederländisch

Parteien

Klägerin: PC-Ware Information Technologies BV (Amsterdam, Niederlande) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte L. Devillé und B. Maerevoet)

Beklagte: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: E. Manhaeve als Bevollmächtigten im Beistand von Rechtsanwalt P. Wytinck)

Gegenstand

Klage auf Nichtigerklärung der Entscheidung der Kommission vom 11. Januar 2008, das von der Klägerin im Rahmen des Ausschreibungsverfahrens DIGIT/R2/PO/2007/022 abgegebene Angebot abzulehnen, hilfsweise, auf Ersatz des der Klägerin durch das Verhalten der Kommission entstandenen Schadens

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die PC Ware Information Technologies BV trägt die Kosten.

(¹) ABl. C 116 vom 9.5.2008.

Urteil des Gerichts vom 12. Mai 2010 — Beifa Group/HABM — Schwan-Stabilo Schwanhäußer (Schreibinstrument)

(Rechtssache T-148/08) (¹)

(Gemeinschaftsgeschmacksmuster — Verfahren zur Erklärung der Nichtigkeit — Eingetragenes Gemeinschaftsgeschmacksmuster, mit dem Erscheinungsbild eines Schreibinstruments — Ältere nationale Bildmarke — Nichtigkeitsgrund — Verwendung eines älteren Zeichens in dem Gemeinschaftsgeschmacksmuster, die der Inhaber des Zeichens zu untersagen berechtigt ist — Art. 25 Abs. 1 Buchst. e der Verordnung Nr. 6/2002 — Erstmals vor der Beschwerdekammer vorgebrachtes Verlangen, die ernsthafteste Benutzung der älteren Marke nachzuweisen)

(2010/C 179/56)

Verfahrenssprache: Englisch

Verfahrensbeteiligte

Klägerin: Beifa Group Co. Ltd (Ningbo, Zhejiang, China) (Prozessbevollmächtigte: R. Davis, Barrister, und N. Cordell, Solicitor)

Beklagter: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (HABM) (Prozessbevollmächtigter: A. Folliard-Monguiral)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer des HABM und Streithelferin vor dem Gericht: Schwan-Stabilo Schwanhäußer GmbH & Co. KG (Heroldsberg, Deutschland) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte U. Blumenröder und H. Gauß)

Gegenstand

Klage gegen die Entscheidung der Dritten Beschwerdekammer des HABM vom 31. Januar 2008 (Sache R 1352/2006-3) zu einem Verfahren zur Nichtigerklärung eines Gemeinschaftsgeschmacksmusters zwischen der Schwan-Stabilo Schwanhäußer GmbH & Co. KG und der Ningo Beifa Group Co., Ltd

Tenor

1. Die Entscheidung der Dritten Beschwerdekammer des Harmonisierungsamts für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (HABM) vom 31. Januar 2008 (Sache R 1352/2006-3) wird aufgehoben.
2. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

3. Das HABM trägt seine eigenen Kosten und die Kosten der Beifa Group Co. Ltd. Die Schwan Stabilo Schwanhäußer GmbH & Co. KG trägt ihre eigenen Kosten.

(¹) ABl. C 142 vom 7.6.2008.

**Urteil des Gerichts vom 19. Mai 2010 —
Arbeitsgemeinschaft Golden Toast/HABM (Golden Toast)**

(Rechtssache T-163/08) (¹)

(Gemeinschaftsmarke — Anmeldung der Gemeinschaftswortmarke Golden Toast — Absolutes Eintragungshindernis — Beschreibender Charakter — Art. 7 Abs. 1 Buchst. c der Verordnung (EG) Nr. 40/94 (jetzt Art. 7 Abs. 1 Buchst. c der Verordnung (EG) Nr. 207/2009))

(2010/C 179/57)

Verfahrenssprache: Deutsch

Parteien

Kläger: Arbeitsgemeinschaft Golden Toast e. V. (Düsseldorf, Deutschland) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte A. Späth und G. Hasselblatt)

Beklagter: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (HABM) (Prozessbevollmächtigter: S. Schäffner)

Gegenstand

Klage gegen die Entscheidung der Ersten Beschwerdekammer des Harmonisierungsamts für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) vom 31. Januar 2008 (Sache R 761/2007-1) über die Anmeldung der Wortmarke Golden Toast als Gemeinschaftsmarke

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Arbeitsgemeinschaft Golden Toast e. V. trägt die Kosten.

(¹) ABl. C 171 vom 5.7.2008.

Urteil des Gerichts vom 19. Mai 2010 — Tay Za/Rat

(Rechtssache T-181/08) (¹)

(Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik — Restriktive Maßnahmen gegen Myanmar — Einfrieren von Geldern — Nichtigkeitsklage — Art. 60 EG und Art. 301 EG als gemeinsame Rechtsgrundlage — Begründungspflicht — Verteidigungsrechte — Anspruch auf eine effektive gerichtliche Kontrolle — Anspruch auf Achtung des Eigentums — Verhältnismäßigkeit)

(2010/C 179/58)

Verfahrenssprache: Englisch

Verfahrensbeteiligte

Kläger: Pye Phyo Tay Za (Yangon, Myanmar) (Prozessbevollmächtigte: D. Anderson, QC, M. Lester, Barrister und G. Martin, Solicitor)

Beklagter: Rat der Europäischen Union (Prozessbevollmächtigte: M. Bishop und E. Finnegan)

Streithelfer zur Unterstützung des Beklagten: Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland (Prozessbevollmächtigte: zunächst durch S. Behzadi-Spencer als Bevollmächtigte, dann durch I. Rao als Bevollmächtigte, im Beistand von D. Beard, Barrister) und Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: A. Bordes, P. Aalto und S. Boelaert)

Gegenstand

Nichtigerklärung der Verordnung (EG) Nr. 194/2008 des Rates vom 25. Februar 2008 zur Verlängerung und Ausweitung der restriktiven Maßnahmen gegen Birma/Myanmar und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 817/2006 (ABl. L 66, S. 1), soweit der Name des Klägers in der Liste der Personen, Organisationen und Einrichtungen aufgeführt ist, auf die diese Bestimmungen Anwendung finden

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Pye Phyo Tay Za trägt seine eigenen Kosten sowie die Kosten des Rates der Europäischen Union.